

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Ausserordentlichen Offenen Dorfgemeinde

auf **Donnerstag, 3. März 2005, 19.00 Uhr**

im Tellspielhaus Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. November 2004
2. Orientierungen
3. Bericht des Gemeinderates zur Einzonung von rund 8'500 m² Land der Parzelle L934.1201, «Schützengut», Flüelerstrasse, Altdorf, in die Gewerbezone
4. Einbürgerungsgesuche
5. Anpassungen Tarifordnung der Wasserversorgung Altdorf und der Abwasserentsorgung Altdorf
6. Änderung des Organisationsstatuts des Zweckverbandes Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR)
7. Umfrage
Altdorf, im Februar 2005

Gemeinderat Altdorf

Heini Sommer, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber
2

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Ausserordentlichen Offenen Dorfgemeinde vom 3. März 2005 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Versammlung bereits um **19.00 Uhr** beginnt.

Zu Traktandum 3

Bericht des Gemeinderates zur Einzonung von rund 8'500 m² Land der Parzelle L934.1201, «Schützengut», Flüelerstrasse, Altdorf, in die Gewerbezone

Die beiden grossen deutschen Lebensmitteldiscounter Aldi und Lidl haben sich zum Ziel gesetzt, in der Schweiz ein flächendeckendes Filialnetz aufzubauen. Sie haben dazu bereits in verschiedenen Schweizer Gemeinden Land für Verkaufsläden und Verteilzentren erworben.

In Altdorf und Umgebung beabsichtigen die beiden Lebensmitteldiscounter ebenfalls Standorte zu realisieren. Dazu wurde die Gemeinde Altdorf von beiden Discountern kontaktiert. In der Folge hat der Gemeinderat mit Vertretern der Altdorfer Geschäfte die Chancen und Risiken einer solchen Ansiedlung diskutiert. Dabei ist man gemeinsam zum Ergebnis gekommen, dass die Vorteile einer Ansiedlung die möglichen Nachteile überwiegen. Dies insbesondere dann, wenn der Standort möglichst nahe am Altdorfer Dorfzentrum liegt.

Erst nach diesem Grundsatzentscheid mit den Altdorfer Geschäften hat der Gemeinderat eine eingehende Standortanalyse vorgenommen. Dabei musste berücksichtigt werden, dass die Lebensmitteldiscounter nur an Standorten interessiert sind, die eine unüberbaute Fläche von mindestens 7'000 m² bis 9'000 m² zu bieten haben und die zudem an einer Hauptverkehrsachse liegen.

In Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen hat der Gemeinderat insgesamt fünf Standorte anhand verschiedener Kriterien bezüglich ihrer Eignung geprüft. Berücksichtigt wurden für die Standortbewertung unter anderem die Kriterien Erreichbarkeit mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, weiteres Entwicklungspotenzial in unmittelbarer Umgebung, haushälterischer Umgang mit Boden, Rücksicht auf natürliche Gegebenheiten, Anforderungen des Umweltschutzgesetzes sowie Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Der Standort «Schützengut» hat sich bei dieser Evaluation für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters als gut geeignet erwiesen.

Die einzuzonende Fläche liegt zwischen der Flüelerstrasse und dem Dorfbach Altdorf. Nördlich begrenzt durch den Waldweg, südlich durch das Feuerwehrlokal. Der Teil zwischen dem Schützenhaus und dem Feuerwehrlokal befindet sich

in der Reservezone. Der restliche Teil liegt in der Landwirtschaftszone. Aus raumplanerischer Sicht ist es zweckmässig und sinnvoll, die Fläche der Gewerbezone zuzuweisen. Nördlich angrenzend liegt bereits eine Gewerbezone

3

(4 Lagerhallen), östlich und westlich gibt es eine Zone für öffentliche Werke sowie eine Landwirtschaftszone.

Die Erschliessung des Grundstückes erfolgt ab dem Waldweg. Es ist vorgesehen, auf der Parzelle einen Einkaufsladen mit rund 900 m² Verkaufsfläche und ca. 120 Parkplätzen zu erstellen.

Das Einzonungsgesuch wurde öffentlich aufgelegt. Gegen das Begehren wurde keine Einsprache erhoben.

Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Einzonung als zweckmässig und beantragt, dieser zuzustimmen.

Zu Traktandum 4

Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 110 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung sind die Einwohnergemeinden für die Einbürgerungen zuständig. In der Einwohnergemeinde Altdorf wird über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes vom 3. Oktober 1985 (geändert am 20.11.2003) an der Offenen Dorfgemeinde abgestimmt.

Esad Macic mit Tochter Dina

Esad Macic, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet mit Ziba Macic, ist 1962 in Bijela (Bosnien-Herzegowina) geboren. Der Gesuchsteller besuchte in Konjic 8 Jahre die Grundschule und absolvierte anschliessend eine Lehre als Maschinentechniker in Sarajevo. Von 1981 bis 1983 besuchte der Gesuchsteller Rechtsvorlesungen an der Universität Sarajevo, jedoch hat er das Studium nicht abgeschlossen. In den darauf folgenden Jahren war Herr Macic Fussballprofi in Deutschland und Österreich, bevor er 1986 erstmals in die Schweiz einreiste. Seit 1992 lebt er ununterbrochen in Altdorf und arbeitete seit 1988 in diversen Restaurants in Göschenen und Altdorf als Kellner. Zurzeit ist er bei der Dätwyler AG in Altdorf als Mechaniker angestellt. Der Gesuchsteller ist dem FC Altdorf sehr verbunden, unter anderem war er auch Trainer der ersten Mannschaft. Die Tochter Dina wurde 2002 in Altdorf geboren.

Carsten Katz

Carsten Katz, deutscher Staatsangehöriger, wurde 1974 in Altdorf geboren. Seit 1983 lebt der Gesuchsteller ununterbrochen in der Gemeinde Altdorf. Die Primarschule besuchte er drei Jahre in Schattdorf und die restliche Zeit in Altdorf. Anschliessend absolvierte er das Gymnasium (Typus B), welches er 1994 erfolgreich abschloss. In den darauf folgenden Jahren studierte Herr Katz an der ETH in Zürich Maschinenbau. Im Jahr 2000 schloss er das Studium als dipl. Masch. Ing. ETH ab. Seit 2001 arbeitet der Gesuchsteller bei den Pilatus Flugzeugwer-

4

ken AG in Stans, wo er auch sein 15-monatiges Traineeprogramm durchlief. Dort ist er seit dem Jahr 2002 stellvertretender Leiter der Strukturfestigkeits-Abteilung für den Bereich General Aviation. In dieser Funktion ist er für die Durchführung und Leitung von Projekten in den Bereichen Entwicklung, Produktions- und Kundenbetreuung zuständig.

Funda Tasdan, geb. Asir, mit Tochter Ilayda

Funda Tasdan-Asir, 1975, und ihre Tochter Ilayda, 1998, besitzen beide die türkische Staatsangehörigkeit. Frau Tasdan reiste 1977 in die Schweiz nach Andermatt ein. Seit 1978 lebt sie ununterbrochen in Altdorf. Die Grund- und Oberstufenschule sowie die Berufsschule absolvierte die Gesuchstellerin von 1982 bis 1993 in der Gemeinde Altdorf. Nach der Schule machte Frau Tasdan eine Lehre als Büroangestellte bei der Dätwyler AG, welche sie 1993 erfolgreich abschloss. Seit Abschluss ihrer Lehre hatte sie diverse Bürostellen inne, unter anderem bei der Finanzverwaltung Uri und beim Mythen-Center, Management Schwyz. Seit Mai 2000 ist die Gesuchstellerin bei der Swiss Holiday Park AG angestellt. Nebenbei ist Frau Tasdan Dolmetscherin für einige Ämter in den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern und Glarus und seit 2003 ist sie auch für das Schweizerische Rote Kreuz Uri und FABIA Luzern tätig. 1996 erfolgte die Eheschliessung mit Ilhan Tasdan. Die Tochter Ilayda wurde 1998 in Altdorf geboren und besucht heute die 1. Klasse im Schulhaus St. Karl in Altdorf.

Tülay Afsin, geb. Keles

Tülay Afsin-Keles, türkische Staatsangehörige, ist 1978 in Düzce in der Türkei geboren. 1990 reiste die Gesuchstellerin zu ihrer Schwester in den Kanton Uri nach Altdorf ein. Die Primarschule besuchte sie sechs Jahre in der Türkei und drei Jahre in Altdorf. In Altdorf besuchte sie auch die Werkschule, welche sie 1996 abschloss. Aus gesundheitlichen Gründen konnte Frau Afsin keine Lehre absolvieren. Seit 1997 ist sie Teilzeitangestellte bei der Pro Senectute Uri und arbeitet dort jeweils am Vormittag. 1999 wurde ihr eine IV-Rente zugesprochen.

Frau Afsin-Keles ist mit Fatih Afsin verheiratet.

Mita und Divna Rakinac-Stanojkovic

mit Kindern Dragana, Svetlana und Milena

Mita Rakinac, 1956, und seine Ehefrau Divna, 1960, sowie die Kinder Dragana, 1981, Svetlana, 1984, und Milena, 1991, sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Mita und Divna Rakinac-Stanojkovic reisten 1977 bzw. 1979 in die Schweiz nach Andermatt ein. Seit 1989 lebt das Ehepaar ununterbrochen in der Gemeinde Altdorf. Der Gesuchsteller absolvierte seine Schulzeit in Serbien. In Andermatt hatte er von 1977 bis 1988 diverse Stellen im Gastgewerbe. Seit 1989 arbeitet er als Betriebsangestellter bei der Dätwyler AG in Altdorf. Divna Rakinac besuchte die Schule ebenfalls in Serbien und absolvierte anschliessend eine 3½-jährige Lehre als Technologin für pflanzliche Fette und Öle. Auch sie hatte diverse Stellen im Gastgewerbe in Andermatt. Von 1989 bis 2001 ar-

5

beitete sie als Betriebsangestellte in der Dätwyler AG in Altdorf. Von 2002 bis 2004 war sie im Kinderheim Uri im Hausdienst angestellt. Zurzeit ist sie Hausfrau. Dragana Rakinac ist in Serbien geboren. Bis 1990 lebte sie dort und besuchte auch knapp drei Jahre lang die Primarschule, bevor sie dann in Altdorf die Primar- und anschliessend die Sekundarschule beendete. Nach der Schule machte die Gesuchstellerin eine 3-jährige Lehre als Pharma-Assistentin in der Schwanen-Apotheke in Altdorf, welche sie 2001 erfolgreich abschloss. Zurzeit bildet sich die Gesuchstellerin zur Pharma-Betriebsassistentin weiter. Ihre Schwester Svetlana lebte auch bis 1990 in Serbien. Als sie in die Schweiz kam, ging sie in Altdorf in den Kindergarten, absolvierte die Primarschule und besuchte anschliessend 4½ Jahre das Gymnasium. Danach hatte sie diverse Stellen im Servicebereich, und seit Dezember 2003 eine 40%-Stelle bei der Merck & Cie in Altdorf, wo sie seit dem Sommer 2004 eine KV-Lehre absolviert. Milena wurde in Altdorf geboren und besuchte hier den Kindergarten sowie die Primarschule. Momentan ist sie in der 1. Realklasse im Schulhaus Bernarda in Altdorf. Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen der zitierten Verordnung geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

6

Zu Traktandum 5

Anpassungen Tarifordnung der Wasserversorgung Altdorf und der Abwasserentsorgung Altdorf

Damit die Wasserversorgung den heutigen Bedürfnissen gerecht wird, mussten in den letzten Jahren und müssen auch in Zukunft grössere Investitionen vorgenommen werden. Die Gebühren für den Wasserbezug müssen deshalb erhöht werden. Neu betragen die Grundgebühren Fr. 55.- pro Qnm₃/h und die Mengengebühr Fr. 0.90 pro m₃ Wasser. Die Gebühren für die Entsorgung von Abwasser bleiben unverändert. In diesem Zusammenhang sollen die Verwaltungsgebühren neu geregelt werden. Dazu sind Anpassungen in der Tarifordnung der Wasser- und Abwasserentsorgung notwendig.

I. Wasserversorgung

a) Gebühren heute

Die Wasserversorgung kennt folgende Gebühren:

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Gebühr. Sie wird bei Neu-, An- oder Umbauten erhoben. Sie bemisst sich aufgrund der Grundstücksfläche. Die Berechnung ist je nach Zonenart unterschiedlich. Die Anschlussgebühren dienen der Finanzierung der Anlagen.

Grundgebühren

Die Grundgebühr ist eine wiederkehrende Gebühr. Sie bemisst sich je nach Grösse des Wasserzählers. Für einen Qnm₃/h, das ist die maximale Wassermenge,

die durch den Wasserzähler zirkulieren kann, muss heute Fr. 32.– pro Jahr bezahlt werden. Bei einem 1–Familien–Haus wird in der Regel ein $\frac{3}{4}$ –Zoll–Zähler eingebaut. $\frac{3}{4}$ Zoll entsprechen 2,5 Qnm₃/h. Das sind jährlich Fr. 80.–. Mit der Grundgebühr werden die Kapitalkosten (Amortisation und Verzinsung) für die Kredite zum Bau der Anlagen bezahlt.

Mengengebühren

Mit der Mengengebühr wird das bezogene Frischwasser verrechnet. Pro m₃ sind heute Fr. 0.65 zu entrichten. Mit der Mengengebühr werden die Betriebs– und Unterhaltskosten der Wasserversorgung bezahlt.

Verwaltungsgebühren

Für die Inanspruchnahme spezieller Dienstleistungen werden Kosten verrechnet. Diese Verwaltungsgebühren sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde festgelegt.

7

Mietgebühren

Die Wasserzähler sind im Eigentum der Wasserversorgung. Für diese Zähler muss jährlich eine Mietgebühr bezahlt werden. Bei einem $\frac{3}{4}$ –Zoll–Zähler sind das Fr. 39.– pro Jahr. Die Mietgebühren decken die Anschaffungs–, Unterhalts– und Ersatzkosten der Wasserzähler.

b) Erwägungen/Absicht

Aufgrund des hohen Alters verschiedener Anlagen der Wasserversorgung und den geänderten gesetzlichen Vorgaben (Gewässerschutz– und Lebensmittelgesetz) wurde bereits vor mehr als 10 Jahren das generelle Wasserversorgungsprojekt mit Finanzplan erarbeitet. Dieses Projekt hat aufgezeigt, dass für den Betrieb einer zeitgemässen Wasserversorgung hohe Investitionen notwendig sind. Unter anderem mussten diverse Wasserleitungen wegen Altersschwäche ersetzt werden. Die Quelfassungen aus dem Jahre 1888 im Bannwald Altdorf wurden einer umfassenden Sanierung unterzogen. Bereits diese Investitionen belasten den Finanzhaushalt der Wasserversorgung so stark, dass ab dem Jahr 2004 fortlaufend steigende Defizite entstehen. Zudem werden auch in Zukunft grössere Investitionen nicht zu umgehen sein. Speziell zu erwähnen ist die Beteiligung am regionalen Grundwasserpumpwerk «Zwyermatt» für den Ersatz der Grundwasserpumpwerke «Kreuzmatt» und «Schachen I». Der Zeitpunkt für den Ersatz von Wasserleitungen wird mehrheitlich durch den Strasseneigentümer vorgegeben. Gemäss Art. 32 der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf (VWA) ist der Bau und Betrieb der Wasserversorgung selbsttragend auszurichten. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen der Wasserversorgung sowohl die laufenden Aufwendungen des Betriebs und der Investitionsrechnung decken, wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

c) Gebührenanpassungen

Folgende Gebühren der Wasserversorgung sind deshalb anzupassen:

Grundgebühren

Die bereits getätigten und noch anstehenden Investitionen verursachen höhere Kapitalkosten. Damit diese Kapitalkosten gedeckt werden können, müssen die Grundgebühren von Fr. 32.– auf neu **Fr. 55.–** pro Qnm₃/h angepasst werden.

Mengengebühren

Mit den Grundgebühren alleine können die Investitionen nicht abgedeckt werden. Zudem nehmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu. Zusätzliche Qualitätskontrollen im Betrieb, Trübungsüberwachung und Aufbereitung des Trinkwassers sind heutzutage zwingend vorzunehmen. Ebenfalls ver–

8

ursacht der vermehrte Unterhalt des Leitungsnetzes (Leckortung und Sanierung) Mehraufwendungen. Der Preis pro m₃ Wasser muss deshalb von Fr. 0.65 auf neu **Fr. 0.90** angehoben werden.

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für den Verwaltungsaufwand sollen vom Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Altdorf in die Tarifordnung der Wasserversorgung überführt werden. Diese Gebühren werden **nicht** verändert.

Inkraftsetzung

Die neuen Grundgebühren werden am 1. Januar 2006, die Mengengebühren ab dem 15. September 2006 (Termin Ablesung Wasserzähler) in Kraft gesetzt.

Beispiele

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen Kosten für einen 4-Personen-Haushalt für Frischwasserbezug und Abwasserentsorgung von heute und mit den neuen Tarifen. Je nachdem ob der 4-Personen-Haushalt ein Einfamilienhaus bewohnt oder z. B. in einem 10-Familien-Haus eingemietet ist, variiert die Höhe der Gesamtkosten. Pro Person wird ein Wasserverbrauch von 80 m³ pro Jahr angenommen.

d) Anpassung der Tarifordnung der Wasserversorgung

Artikel 4 Grundgebühr

Für jeden für die Verbrauchsmessung massgebenden Wasserzähler ist eine Grundgebühr geschuldet. Diese berechnet sich auf Grund der Grösse des Wasserzählers.

Je Qm³/h beträgt sie Fr. 55.-.

Artikel 5 Mengengebühr

Jede Wasserbezügerin, jeder Wasserbezüger schuldet pro Kubikmeter bezogenen Wassers Fr. 0.90.

Zoll

Wasser

Abwasser

Wasser

Abwasser

Wasser

Abwasser

Wasser

Abwasser

Fr. Fr.

Gebühren 2005

Anzahl Zähler- Grund- Mengen- Total Grund- Mengen- Total

Wohneinheiten grösse gebühr gebühr gebühr gebühr

pro Haus

1-Familien-Haus

2-Familien-Haus

6-Familien-Haus

10-Familien-Haus

Gebühren neu

3/4 "

3/4 "

1 "

1 "

80

40

19

11

90

67

64

62

208

208

208

208

352

352

352

352

138

69

32

20

90

67

64

62

288

288

288

288

352

352

352

352

868.00

776.00

736.00

722.00

730.00
667.00
643.00
633.00
9

Artikel 9 (Neu) Verwaltungsgebühren

Ausfertigungskosten Anschlussverfügung Fr. 100.–

Kontrollgebühren Wasserversorgung Fr. 100.– bis 1'000.–

Auszug aus dem Leitungskataster Wasser A4 Fr. 50.–

Auszug aus dem Leitungskataster Wasser A3 Fr. 100.–

Mahngebühr ab 2. Mahnung je Fr. 20.–

Die bisherigen **Artikel 9, 10, 11 und 12** werden nachnummeriert und werden

Artikel 10,11,12 und 13.

II. Abwasserentsorgung

a) Anpassung Tarifordnung der Abwasserentsorgung

Die Gebühren für den Verwaltungsaufwand werden vom Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Altdorf in die Tarifordnung der Abwasserentsorgung überführt. Diese Gebühren werden **nicht** verändert:

Artikel 12 (Neu) Verwaltungsgebühren

Ausfertigungskosten Anschlussverfügung Fr. 100.–

Kontrollgebühren Abwasserentsorgung Fr. 100.– bis 1'000.–

Auszug aus dem Leitungskataster Wasser A4 Fr. 50.–

Auszug aus dem Leitungskataster Wasser A3 Fr. 100.–

Mahngebühr ab 2. Mahnung je Fr. 20.–

Die bisherigen **Artikel 12, 13, 14 und 15** werden nachnummeriert und werden **Artikel 13,14,15 und 16.**

III. Antrag der Wasserkommission

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Die Wasserkommission Altdorf empfiehlt Ihnen, den vorliegenden Tarifierungen der Wasserversorgung und der Übernahme der Verwaltungsgebühren in die Tarifordnungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuzustimmen.

Wasserkommission Altdorf:

Ruedi Müller, Präsident

Marco Tarelli, Sekretär

IV. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Tarifordnungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung Altdorf sollen angepasst werden. Dabei fällt zur Hauptsache die vorgeschlagene Erhöhung der Grundgebühr der Wasserversorgung von Fr. 32.– auf Fr. 55.– und

die Erhöhung der Mengengebühr von Fr. 0.65 auf Fr. 0.90 ins Gewicht. In zwei

Sitzungen und mehreren Besprechungen wurde dieses Geschäft von der Rechnungsprüfungskommission behandelt. Dabei zeigte sich der Bedarf nach einer

Erhöhung der Tarife offensichtlich. Die Wasserkommission zeigte sich im Lauf der Beratungen bereit, die Erhöhung auf die oben genannte Höhe zu beschränken.

Die Finanzplanung zeigt, dass die Eigenmittel mindestens bis ins Jahr 2010 ausreichen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Offenen Dorfgemeinde, der Änderung der beiden Tarifordnungen zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Adrian Zurfluh, Präsident

10

Zu Traktandum 6

Änderung des Organisationsstatuts

des Zweckverbandes Grundwasserversorgung

Unteres Reusstal (ZVGUR)

Zusammenfassung

Das vorliegend überarbeitete Organisationsstatut des Zweckverbandes Grundwasserversorgung

Unteres Reusstal (ZVGUR) ermöglicht den Bau weiterer

Grundwassergewinnungsanlagen. Das bestehende Statut wurde nur auf die

Grundwassergewinnungsanlagen im «Schachen» ausgelegt. Durch die Stilllegung

des Filterbrunnens Nord im «Schachen» ist eine Neuausrichtung des Wasserverbandes notwendig. Durch diese Überarbeitung wird die Versorgungssicherheit

wieder gewährleistet.

Ausgangslage

Im Jahre 1982 gründeten die Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf den Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR). Zweck dieses Verbandes war in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen (Quellwasserfassungen) die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den Mitgliedergemeinden. Durch den Bau und Betrieb der Grundwasseranlage im Gebiet «Schachen» der Gemeinden Erstfeld und Schattdorf sowie durch den Zusammenschluss der gemeindeeigenen Versorgungen wurde dieses Ziel erreicht. Das bisherige Organisationsstatut regelte die gemeinsame Wasserbeschaffung (ausschliesslich) über den Betrieb des Grundwasserwerkes «Schachen» und die Möglichkeit des gegenseitigen Wasseraustausches. Die Autonomie der einzelnen Gemeindewasserversorgungen, insbesondere für die Wasserverteilung und für die Tarifgestaltung, blieb dabei vollständig gewahrt.

Geänderte Voraussetzungen

Die Grundwassergewinnungsanlage «Schachen Nord» kann den heutigen Gewässerschutzvorschriften nicht mehr genügen. Es konnte keine rechtsgültige Schutzzone ausgeschieden werden. Im Weiteren musste für die Abgabe von Trinkwasser ein Qualitätssicherungskonzept eingeführt werden. Gestützt auf diese Umstände musste dieser Filterbrunnen ausser Betrieb genommen werden. Zur Gewährung der Versorgungssicherheit in den Gemeinden ist es zwingend, die fehlende Trinkwassermenge in einem zusätzlichen Grundwasserpumpwerk zu gewinnen. Abklärungen bezüglich Schutzareal, Schutzzonen sowie entsprechende Pumpversuche haben gezeigt, dass als Standort die Zwyermatte in der Gemeinde Altdorf an der Gemeindegrenze Bürglen in Betracht fällt. Das Detailprojekt mit Kreditgenehmigung wird Ihnen mit separater Vorlage in einem späteren Zeitpunkt zur Abstimmung unterbreitet.

11

Revision Organisationsstatut

Gestützt auf diese veränderten Voraussetzungen drängt sich in einem ersten Schritt die Revision des Organisationsstatutes auf. Im Wesentlichen erfahren einige Artikel eine materielle Anpassung. Die übrigen Anpassungen im neuen Organisationsstatut betreffen zur Hauptsache redaktionelle Änderungen. Sie decken sich weitgehend mit den bestehenden Regelungen.

Folgende Hauptpunkte werden angepasst:

Artikel 1 Name, Sitz

Der Name «Grundwasserversorgung Unteres Reusstal» wird geändert. Neu werden die Belange der Sicherstellung von Trinkwasser durch den «Wasserverbund Unteres Reusstal» (WUR) wahrgenommen. Der Sitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft befindet sich neu in Altdorf.

Artikel 2 Zweck

Neben der Beschaffung von Trinkwasser kann der Verbund bei Bedarf auch Brauchwasser an die Mitgliedergemeinden sowie an Dritte abgeben. Voraussetzung bleibt, dass die Förderkapazität der Anlagen dies zulassen.

Artikel 7 Aufgaben

Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung werden detaillierter umschrieben. Die Finanzkompetenz wird von Fr. 100'000.– auf neu Fr. 150'000.– angehoben. Im Weiteren erhält die Delegiertenversammlung die Aufgabe, die Tarife für den Bezug und die Abgabe von Trink- und Brauchwasser im Verbund festzulegen. Ebenfalls entscheidet die Versammlung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

Artikel 20 Anlagen und Werke

Die bestehenden Anlagen und Werke werden neu in einem Anhang aufgelistet. Die Auflistung im Anhang der für die Trinkwasserversorgung aus dem Wasserverbund notwendigen Werke und Anlagen wird nicht abschliessend definiert, denn diese können erweitert oder reduziert werden. Damit wird auch gewährt, dass neu erstellte Werke und Anlagen in den Anhang aufgenommen werden können, ohne dass dazu eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung notwendig wird.

Artikel 22 Bezugsmengen (Option) und Kosten

Die Mitgliedergemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten. Es sind dies die Berechtigung Trinkwasser zu beziehen, überschüssiges Quellwasser abzugeben und die Pflicht, sich anteilmässig an Investitionen sowie dem Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu beteiligen. Diese Rechte und Pflichten werden als Optionen

bezeichnet (Anteile in Prozenten).

12

Die Berechnung und damit die Festlegung der Bezugsmengen (Optionen) erfolgt neu im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Dabei wird von einem Planungsziel 2015 ausgegangen. Diese Einwohnerzahlen entsprechen den Grundlagen der Ortsplanung jeder Mitgliedergemeinde. Dem Bezugsrecht wird der durchschnittliche Tagesverbrauch an Trinkwasser pro Einwohner zu Grunde gelegt.

Die Bezugsrechte der Industrie von Schattdorf (Dätwyler AG und RUAG) bleiben indes unverändert. Durch die Installation der Wasserzähler in den privaten Haushaltungen und der Entwicklung der Industrie in der Gemeinde Altdorf ist der Wasserbedarf massgeblich zurückgegangen. Aus diesem Grunde wird der Industrieanteil von Altdorf den neuen Voraussetzungen angeglichen.

Anhand der Berechnung des Bedarfes der Einwohner in den Mitgliedergemeinden sowie der Industrie ergibt sich der Totalbedarf (16'451.30 m³/Tag).

Die Mitgliedergemeinden haben sich bei der Erstellung der bestehenden Werke und Anlagen im Rahmen ihrer Bezugsrechte beziehungsweise Optionen beteiligt. Diese Optionen bleiben für den Trinkwasserbezug aus der Anlage «Schachen Süd» unverändert.

Das bestehende Grundwasserpumpwerk «Schachen» liefert 9'500 m³/Tag. Aufgrund des benötigten Trinkwasserbedarfs ergibt sich eine Fehlmenge von rund 7'000 m³/Tag, die durch die neue Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte» abgedeckt werden soll. Die Zusammensetzung der Fehlmenge kann folgender Tabelle entnommen werden:

Damit die Fehlmenge gedeckt und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, beabsichtigen die Mitgliedergemeinden die Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte» zu realisieren. Dabei werden die Bezugsrechte (Optionen) neu anhand der Einwohnerzahlen und dem Industrieanteil in einem se-

13

**Gemeinden Einwohner Bedarf Bedarf Bedarf Bestehende Bezugs-
Planungs- Einwohner Industrie Total Optionen recht
ziel 411 Liter/ «Schachen»**

2015 Tag

m³ m³ m³ % m³

Altdorf 9'800 4'027.00 2'473.00 6'500.00 46.15 4'384.25

Flüelen 2'100 863.00 863.00 1.50 142.50

Seedorf 1'800 739.80 739.80 1.30 123.50

Schattdorf 5'500 2'260.50 5'688.00 7'948.50 51.05 4'849.75

Total 19'200 7'891.30 8'161.00 16'451.30 100.00 9'500.00

Fehlmenge

(Gesamtbedarf Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte») 6'951.30

paraten Anhang 3, gleichzeitig mit dem Finanzierungsmodell festgelegt. Entsprechend liegt der Anhang 3 nicht vor. Dieser wird zusammen mit der Erstellung der Grundwassergewinnungsanlage Zwyermatte unter den Mitgliedergemeinden ausgehandelt. Wie bereits erwähnt, wird das Detailprojekt mit separater Vorlage in einem späteren Zeitpunkt zur Abstimmung gebracht.

Artikel 23 Optionstausch

Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Gemeinden dem Wasserverbund beitreten können. Dabei müssen sie von bestehenden Mitgliedergemeinden oder vom Wasserverbund Optionsanteile erwerben. Die Abgeltung richtet sich nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlagen. Die Zeitwertberechnung wird in einem Anhang aufgezeigt.

Artikel 31 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

Neu wird das frei zulaufende Quellwasser nach Möglichkeit in erster Priorität der Nutzung zugeführt. Alle Mitgliedergemeinden sind berechtigt überschüssiges Quellwasser dem Wasserverbund abzugeben. Die Abgabe von Quellwasser ist entgeltlich. Die Differenz zwischen Bezug und Abgabe an den Wasserverbund wird jährlich ermittelt. Bezüglich Entschädigung von Mehrlieferungen von Quellwasser an den Wasserverbund erlässt die Delegiertenversammlung Richtlinien.

Antrag der Wasserkommission Altdorf

Die gewählte Organisationsform des Wasserverbund Unteres Reusstal ermöglicht eine flexible und wirtschaftliche Betriebsführung, ohne dabei die (grundlegenden demokratischen) Rechte der Partnergemeinden zu beschränken. Mit dem überarbeiteten Organisationsstatut wird die Zusammenarbeit der Wasserversorgungen im unteren Reusstal auf eine zeitgemässe Grundlage gestellt. Die Delegiertenversammlung des Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal hat am 21. Dezember 2004 die vorliegende Fassung einstimmig genehmigt.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern
Die Wasserkommission Altdorf beantragt Ihnen, dem vorliegenden Organisationsstatut des Wasserverbundes Unteres Reusstal (WUR) zuzustimmen.

Wasserkommission Altdorf:

Ruedi Müller, Präsident

Marco Tarelli, Sekretär

14

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR) soll mit einer Änderung des Organisationsstatuts in «Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)» umbenannt werden. Um die Versorgungssicherheit in den Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf zu gewährleisten, muss nach der Schliessung des Grundwasserpumpwerks «Schachen Nord» in Schattdorf ein neues Pumpwerk gebaut werden. Diesbezüglich steht der Standort «Zwyermatte» in Altdorf im Vordergrund. Das Organisationsstatut soll diesen und anderen veränderten Voraussetzungen angepasst werden. Die Änderungsvorschläge erachtet die RPK als zweckmässig.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Offenen Dorfgemeinde deshalb, der Änderung des Organisationsstatuts zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Adrian Zurfluh, Präsident

15

ORGANISATIONSSTATUT

(21. Dezember 2004)

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

- ¹ Mehrere Einwohnergemeinden bilden unter dem Namen Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Der Wasserverbund (Verbund) hat seinen Sitz in Altdorf.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Der Verbund stellt in Ergänzung der bestehenden Anlagen der Verbundsgemeinden eine ausreichende Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden sicher. Der technische Zusammenschluss der gemeindeeigenen Versorgungsnetze dient der Versorgungssicherheit und der optimalen Nutzung des frei zulaufenden Quellwassers. Die verbleibenden Fehlmengen werden durch den Bau und den Betrieb von Grundwasserpumpanlagen gedeckt.
- ² Die Abgabe von Trinkwasser geht allen andern Abgabearten vor.
- ³ Im Rahmen des eigenen Leistungsvermögens können weitere Wasserversorgungen mit Wasser beliefert werden.
- ⁴ Der Verbund liefert bei Bedarf im Rahmen der Förderkapazität auch Brauchwasser an die Mitgliedergemeinden und an Dritte ausserhalb des Verbundes.
- ⁵ Die Betriebsleitung steuert im Rahmen ihrer Kompetenzen auch die wichtigen Funktionen gemäss Pflichtenheft der gemeindeeigenen Anlagen.

II. Mitglieder

Artikel 3 Gründungsmitglieder

- ¹ Gründungsmitglieder sind die Einwohnergemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf.
- ² Die Ausübung der Rechte und Pflichten im Verbund kann an gemeindeeigene Wasserversorgungen übertragen werden.

Artikel 4 Neue Mitglieder

- ¹ Andere Einwohnergemeinden bzw. Wasserversorgungen des unteren Reusstales können die Mitgliedschaft begründen durch Erwerb einer Option, die vom

16

Verbund entsprechend dem Wasserbedarf der betreffenden Gemeinde festgelegt wird.

- ² Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden und das Leistungsvermögen der Anlagen.

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Verbundes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Betriebskommission

3. die Kontrollstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 6 Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinden Altdorf und Schattdorf sowie je zwei Vertretern der anderen Mitgliedergemeinden.
- ² Das Präsidium der Delegiertenversammlung soll in der Regel ein aktives Mitglied einer Wasserversorgung einer Mitgliedergemeinde sein.
- ³ Bei Aufnahme von neuen Mitgliedergemeinden sind die Vertretungen neu festzulegen.

Artikel 7 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. Wahlen (Amtsantritt sofort nach der Wahl):

- a) Präsidium und Vizepräsidium,
- b) Mitglieder der Betriebskommission,
- c) Betriebspersonal
- d) Sekretariat und Rechnungsführung.

2. Anstellung und Entschädigung des Betriebspersonals sowie Erlass des Pflichtenheftes.

3. Festsetzung der Sitzungsgelder und besonderen Entschädigungen für die Delegierten, Sekretariat, Betriebspersonal, Rechnungsführung und die Kontrollstelle.

4. Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte.

5. Einräumung von Notbezugsrechten mit Festlegung der Tarife.

17

6. Aufsicht über die Betriebskommission, insbesondere Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Betriebskommission.

7. Aufsicht über Bau und Betrieb der Verbundsanlagen, mit Genehmigung der Bauprojekte, unter Vorbehalt von Artikel 19.

8. Tätigkeit der für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit die Geschäfte nicht der Betriebskommission übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Mitgliedergemeinden fallen.

9. Beschaffung der finanziellen Mittel und Überwachung der Rechnungsstellung an die Mitgliedergemeinden.

10. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit der Betriebskommission übersteigen. Neue Verpflichtungskredite von jährlich mehr als Fr. 150'000.- bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedergemeinden.

11. Beschlussfassung über die jährlichen Rückstellungen.

12. Erlass von Reglementen, Richtlinien und Anhängen.

13. Beantragen von Enteignungsverfahren.

14. Erteilen von Prozessvollmachten.

15. Abänderungen des Organisationsstatutes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri.

16. Erledigung der weiteren Geschäfte, soweit diese einerseits nicht der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen und andererseits nicht der Betriebskommission übertragen sind.

17. Festlegung der Tarife für Bezug und Abgabe von Trink- und Brauchwasser.

18. Entscheid über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

Artikel 8 Kommissionen, Sachverständige

Für das Studium besonderer Fragen kann die Delegiertenversammlung Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Artikel 9 Amtsdauer

Die Delegierten werden von den Mitgliedergemeinden auf zwei Jahre bestimmt.

Artikel 10 Vertretung

Die Delegiertenversammlung regelt die Vertretung des Verbundes nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder wenn eine Sitzung von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

18

³ Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Es ist an

der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 12 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.
- 2 Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- 3 Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen entscheidet das Los (Artikel 81 KV).

B. Betriebskommission

Artikel 13 Zusammensetzung

- 1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte besteht eine Betriebskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidium, Vizepräsidium und bis zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Den Einwohnergemeinden Altdorf und Schattdorf steht das Recht zu, in der Betriebskommission stets vertreten zu sein.
- 2 Bei Aufnahmen von neuen Mitgliedergemeinden wird die Vertretung neu festgelegt.

Artikel 14 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung legt die Aufgaben der Betriebskommission, mit Einschluss der Finanzkompetenzen, in einem besonderen Reglement fest.

Artikel 15 Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Die Bestimmungen über Amtsdauer, Sitzungen und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung gelten sinngemäss auch für die Betriebskommission.
- 2 Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 3 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Es ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Den Präsidenten der Wasserversorgungen der Mitgliedergemeinden ist ein Protokoll zuzustellen.

C. Kontrollstelle

Artikel 16 Zusammensetzung

- 1 Jede Mitgliedergemeinde bestimmt eine Vertretung der gemeindeeigenen Rechnungsprüfungskommission in die Kontrollstelle. Im Übrigen konstituiert sich die Kontrollstelle selber.
- 2 Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Delegierte sein.

19

Artikel 17 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Voranschlag sowie die von der Betriebskommission abgelegten Bau- und jährlichen Betriebsabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung und den Mitgliedergemeinden schriftlich Bericht.

Artikel 18 Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und in die Belege nehmen, soweit dadurch die Geschäftsführung nicht behindert wird.

D. Befugnisse der Mitgliedergemeinden

Artikel 19 Vorbehalt

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen:

1. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen;
2. die Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen;
3. die ihnen durch dieses Statut im Einzelnen vorbehaltenen Befugnisse.

IV. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 20 Anlagen und Werke

Die Werke und Anlagen des Verbundes werden im Anhang 1 aufgelistet.

B. Wasserbezug

Artikel 21 Arten

- 1 Es wird unterschieden zwischen Optionen und Notbezugsrechten.
 - a) Option ist das maximale Wasserbezugsrecht m_3 /Stunde im Normalbetrieb.
 - b) Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Ausfall einer Wasserversorgung, gewährt der Verbund Nichtmitgliedern ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen. Die Versorgung der Mitgliedergemeinden hat jedoch Vorrang.
- 2 Durch Notbezüge dürfen keine Verbrauchsspitzen gedeckt werden.

Artikel 22 Bezugsmengen (Option) und Kosten

¹ Die Mitgliedergemeinden haben sich bei der Erstellung der bestehenden Werke und Anlagen vor der Stilllegung des Filterbrunnens «Schachen I» im Rahmen der Bezugsrechte bzw. Optionen wie folgt an den Kosten beteiligt:

Optionen

Altdorf 46.15 %

Flüelen 1.50 %

Seedorf 1.30 %

Schattdorf 51.05 %

Total 100.00 %

² Mit der Inbetriebnahme der Anlage «Zwyermatte» wird die Beteiligung der Mitgliedergemeinden im Verhältnis (Optionen – Bezugsrechte) neu gemäss Anhang 2 und 3 festgelegt.

Artikel 23 Optionstausch

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, über die festgesetzte Bezugsmenge hinaus mehr Wasser zu beziehen. Dem Verbund und seinen Mitgliedergemeinden dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Mitgliedergemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu einem Abtausch der Bezugsmengen verhalten werden, um die Kapazität der Werke und Anlagen optimal ausnützen zu können.

³ Die Umverteilung von Optionen innerhalb des WUR oder den bestehenden Mitgliedergemeinden wird für neue Investitionen ab Inkrafttreten des Organisationsstatus kostenwirksam.

⁴ Eine Abtretung von Optionsanteilen an neue Mitgliedergemeinden ist jenen Mitgliedergemeinden oder dem WUR zu entschädigen, welche die Anteile abgeben. Die Abgeltung richtet sich nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlagen gemäss Anhang 4.

C. Kosten, Finanzierung

Artikel 24 Gemeinsame Kosten

¹ Als gemeinsame Kosten gelten alle Aufwendungen, die notwendig sind für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werke und Anlagen, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb.

² Diese Kosten werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Mitgliedergemeinden verteilt (Artikel 25 und 26).

²¹

Artikel 25 Baukosten

¹ Alle im Zusammenhang mit der Planung, Landerwerb und der Erstellung der neuen Werke und Anlagen entstehenden Kosten werden entsprechend den Optionen nach Artikel 22 auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

² Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, an diese Kosten angemessene Teilzahlungen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

³ Entschädigungszahlungen für stillzulegende Werke und Anlagen werden den Mitgliedergemeinden gemäss den alten Optionen gutgeschrieben.

Artikel 26 Betriebskosten, Rückstellung

¹ Die aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Werke und Anlagen entstehenden Kosten werden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermenge auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

² Nicht unter diese Regelung fallen die folgenden festen Kosten, die gemäss Artikel 22 auf die Mitgliedergemeinden verteilt werden:

– Abgaben

– Einmalige Konzessionsgebühren,

– Versicherungsprämien,

– Schutzzonenentschädigungen,

– 30% der Verwaltungskosten

– 30% der Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung.

³ Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz ist jährlich eine angemessene Rückstellung zu machen.

⁴ Den Mitgliedergemeinden wird für die Betriebskosten und die erwähnte Rückstellung vierteljährlich Rechnung gestellt. Die festen Kosten gemäss Absatz 2 werden im folgenden Jahr in Rechnung gestellt.

V. Verhältnis der Mitglieder unter sich und gegenüber Dritten

Artikel 27 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die in Artikel 20 umschriebenen Anlagen und Werke stehen im Eigentum des Verbundes.
 - ² Werken und Anlagen, die den einzelnen Mitgliedergemeinden allein dienen, insbesondere das gemeindeeigene Versorgungsnetz, verbleiben in deren Alleineigentum.
 - ³ Vorbehalten bleibt gemeinsames Eigentum von zwei oder mehr Mitgliedergemeinden an Werken und Anlagen, die ihnen gemeinsam dienen.
- 22
- ⁴ Gemeindeeigene Transitleitungen, als Verbindung zwischen den Mitgliedergemeinden, verbleiben unter Vorbehalt von Artikel 28 in deren Alleineigentum.

Artikel 28 Transitleitungen

- ¹ Gemeindeeigene Transitleitungen im Sinne von Artikel 27 Abs. 3 sind von den Mitgliedergemeinden gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Die finanzielle Beteiligung regeln die betreffenden Gemeinden mit dem Verbund.
- ² Der Verbund kann Transitleitungen zum Zeitwert übernehmen.

Artikel 29 Haftung

- ¹ Die Haftung des Verbundes gegenüber den Mitgliedergemeinden, der Mitgliedergemeinden unter sich sowie des Verbundes und den Mitgliedergemeinden gegenüber Dritten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung (Artikel 4).
- ² Ein Anspruch auf Ersatz von Schaden entfällt, wenn dieser die Folge einer unvermeidlichen Störung im Betrieb der Anlagen und Werke ist, namentlich von Maschinendefekten, Rohrbrüchen, Stromausfall sowie bei notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
- ³ Der Verbund und die Mitgliedergemeinden haben genügende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Artikel 30 Haftung des Verbundes im Besonderen

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbundes haften die Mitgliedergemeinden subsidiär sowie solidarisch.
- ² Im internen Verhältnis richtet sich die subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden nach den Bestimmungen über die Kostenverteilung (Artikel 24 ff).
- ³ Der Verbund haftet auch für Schäden, die durch seine Organe verschuldet werden. Wird der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet, steht dem Verbund ein Rückgriffrecht auf die Organe bzw. auf die einzelnen Funktionäre zu.

Artikel 31 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

- ¹ Die Nutzung von frei zulaufendem Quellwasser hat erste Priorität. Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser an den Verbund abzugeben. Diesem und seinen Mitgliedern dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.
 - ² Die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitsystem des WUR ist durch die Mitgliedergemeinden sicherzustellen.
 - ³ Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser ist entgeltlich.
- 23
- ⁴ Die Differenz zwischen Bezug und Abgabe pro Jahr ist durch den Verbund zu ermitteln.
 - ⁵ Mehrabgaben sind den einzelnen Mitgliedergemeinden durch den Verbund direkt zu belasten.
 - ⁶ Für die Entschädigung von Mehrlieferungen von Quellwasser erlässt die Delegiertenversammlung die erforderlichen Richtlinien.

Artikel 32 Grossbezügler

- ¹ Die Mitgliedergemeinden dürfen innerhalb des Gemeindegebietes mit Grossbezüglern, namentlich mit Industriebetrieben, im Rahmen ihrer Option Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abschliessen.
- ² Für Lieferungen an Dritte ausserhalb der Gemeindegebiete der Verbundsgemeinden ist der Verbund zuständig.

Artikel 33 Wasserqualität

- ¹ Die Mitgliedergemeinden und der Verbund haben für die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen für Trinkwasser (gemäss Schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung) jederzeit zu erfüllen.
- ² Die Qualitätssicherung ist in allen Mitgliedergemeinden sicherzustellen.

VI. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 Gewinnverbot

Der Wasserverbund erzielt keine Gewinne.

Artikel 35 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Verbundes ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 36 Verzugszinse

Für Forderungen des Verbundes, die 60 Tage nach Rechnungsstellung nicht bezahlt sind, ist von diesem Datum an ein Verzugszins von 5% zu entrichten.

Artikel 37 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen dem Verbund und den Mitgliedergemeinden sowie der Mitgliedergemeinden unter sich beurteilt das Obergericht des Kantons Uri, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.

Artikel 38 Bekanntmachungen

Allfällige Bekanntmachungen des WUR sind im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.
24

Artikel 39 Änderungen des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Einwohnergemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Uri.

Artikel 40 Austritt

¹ Eine Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jederzeit, frühestens aber auf Ende des 30. Kalenderjahres (2012) nach der Gründung des Zweckverbandes, austreten.

² Eine austretende Mitgliedergemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbundsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Sie bleibt für die bei ihrem Austritt bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Artikel 41 Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung des Wasserverbundes Unteres Reusstal ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden möglich.

² Die Delegiertenversammlung bestimmt, wie die Liquidation durchzuführen ist.

³ Ergibt die Liquidation einen Erfolg oder Verlust, ist dieser im Verhältnis der dannzumal geltenden Optionen unter die Mitgliedergemeinden aufzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen**Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt**

Nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung bedarf dieses Statut zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die Offene Dorfgemeinde der Mitgliedergemeinden.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung des Statuts durch die Offene Dorfgemeinde der Mitgliedergemeinden und den Regierungsrat des Kantons Uri tritt dieses in Kraft.

² Das Organisationsstatut vom 24. August 1982 wird aufgehoben.

Genehmigung:

Delegiertenversammlung Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal,
21. Dezember 2004

25

ORGANISATIONSSTATUT WASSERVERBUND UNTERES REUSSTAL

(21. Dezember 2004)

Anhang 1

(zu Artikel 20 Anlagen und Werke)

Die Werke des Verbundes umfassen die bisher gemeinsam erstellten und finanzierten Anlagen:

- Filterbrunnen 2 «Schachen Süd»
- Förderleitung NW 300/500/600 mm vom Filterbrunnen 2 bis Verteilschacht «Stille Reuss», Umfahrungsstrasse
- Verteilschacht «Stille Reuss», Umfahrungsstrasse
- Hochdruckpumpwerk «Schachen»
- Filterbrunnen 1 «Schachen Nord» (Brauchwasser)
- Pumpenleitungen für Bezug und Rückgabe Brauchwasser
- Klappenschacht «Rebgrube» Schattdorf
- Klappenschacht «Belmité» Altdorf
- Fernwirkanlage (Steuerung)

Neu zu erstellende und zu finanzierende Anlagen:

- Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte», Altdorf
- Förderleitung von der Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte» bis zur

Zwyergasse

- Erweiterung Fernwirkanlage (Steuerung)
- Bezugstellen für Brauchwasser
- Sowie die nach Bedarf zu erstellenden Anlagen

Die entsprechenden Kredite sind gemäss den Beteiligungen (Artikel 22) bei den Mitgliedergemeinden einzuholen.

26

ORGANISATIONSSTATUT WASSERVERBUND UNTERES REUSSTAL (21. Dezember 2004)

Anhang 2

(zu Artikel 22, Absatz 1: Bezugsmengen [Option] und Kosten)

ORGANISATIONSSTATUT WASSERVERBUND UNTERES REUSSTAL (21. Dezember 2004)

Anhang 3

(zu Artikel 22, Absatz 1: Bezugsmengen [Option] und Kosten)

Wie zuvor dargelegt, liegt der Anhang 3 zur Zeit nicht vor. Dieser wird zusammen mit der Erstellung der Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte» unter den Mitgliedergemeinden ausgehandelt. Das Detailprojekt wird mit separater Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt zur Abstimmung gebracht.

27

Gemeinden Einwohner Bedarf Bedarf Bestehende Bezugs-
Planungs- Einwohner Industrie Total Optionen recht
ziel 411 Liter/ «Schachen»

2015 Tag

m³ m³ m³ % m³

Altdorf 9'800 4'027.00 2'473.00 6'500.00 46.15 4'384.25

Flüelen 2'100 863.00 863.00 1.50 142.50

Seedorf 1'800 739.80 739.80 1.30 123.50

Schatt Dorf 5'500 2'260.50 5'688.00 7'948.50 51.05 4'849.75

Total 19'200 7'891.30 8'161.00 16'451.30 100.00 9'500.00

Gesamtbedarf Grundwassergewinnungsanlage «Zwyermatte») 6'951.30

ORGANISATIONSSTATUT WASSERVERBUND UNTERES REUSSTAL (21. Dezember 2004)

Anhang 4

(zu Artikel 23 Optionstausch)

Die Zeitwertberechnung basiert auf einer Lebensdauer der Anlagen und Werke von 60 Jahren.

Anlage 1973 laut Bauabrechnung Fr. 2'853'000.-

Anlage 1984 laut Bauabrechnung Fr. 3'200'000.-

Total bestehende Anlagen Fr. 6'053'000.-

Zeitwert Anlage 1973; 30 Jahre = Reduktion 50% Fr. 1'426'500.-

Zeitwert Anlage 1984; 20 Jahre = Reduktion 33 1/3 % Fr. 2'133'500.-

Zeitwert 2005 Fr. 3'560'000.-

28

29

Beschlussprotokoll

der Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde)

vom Donnerstag, 18. November 2004

Ort: Tellspielhaus Altdorf, grosser Saal

Anwesend: 139 Stimmberechtigte,

4 nicht stimmberechtigte Personen

Vorsitz: Heini Sommer, Gemeindepräsident

Protokoll: Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 21.47 Uhr

Gemeindepräsident Heini Sommer begrüsst die anwesenden Altdorferinnen und Altdorfer im Namen des Gemeinderates zur heutigen Versammlung.

Nach dem Hinweis auf die Formalien – ordentliche Einberufung der Versammlung,

Hinweis auf die Stimmzähler, Feststellung der nicht stimmberechtigten

Personen und die Führung des Versammlungsprotokolls – wird die Offene Dorfgemeinde eröffnet.

Anschliessend gedenkt der Vorsitzende der Altdorferinnen und Altdorfer, die seit der letzten Gemeindeversammlung verstorben sind. Ihnen zu Ehren erhebt sich die Versammlung zu einer Schweigeminute.

Zur Traktandenliste bestehen keine Einwendungen. Diese gilt damit als genehmigt.

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung

vom 3. Juni 2004

Die Beschlüsse der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Juni 2004 sind im Separatdruck «Voranschlag 2005» publiziert. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

2. Orientierungen

Über nachstehende Themen, Projekte und Ereignisse orientieren **Gemeindepräsident**

Heini Sommer, Vizepräsidentin Barbara Bär und

Gemeindeverwalterin Christine Widmer:

– Pensionierung und Würdigung von Werner Lussmann, Gemeindeweibel bis Ende September 2004.

30

– Eintritt von Raphael Arnold als neuer Gemeindeweibel mit einem 80%-Pensum, als Auszubildender Simon Baumann (KV).

– Bruno Stadler, Gemeindearbeiter im Werkhof, 20-Jahr-Dienstjubiläum.

– Neat, Freigabe der finanziellen Mittel für das Verzweigungswerk im Basistunnel, als Sicherheit, dass die Bergvariante an die Neubaustrecke angeschlossen werden kann. Freigabe des Planungskredits durch den Bundesrat für eine Vorprojektstudie Berg lang. Baubeginn Vorbereitungsarbeiten im Gebiet Rynächt.

– Nachtruhestörungen und Vandalismus: Erläuterung bereits eingeleiteter und Prüfung weiterer Massnahmen.

– Homepage Altdorf, positive Reaktionen auf den neuen Internetauftritt und Erringung des 2. Platzes im Rahmen der Vergabe des Prix Eugen in der Kategorie «kleine Gemeinden».

– Vision Altdorf: Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, für Altdorf ein Stärken- und Schwächenprofil und Strategievorschläge zur Verbesserung von Altdorf als Wohn-, Arbeits- und Einkaufsort zu erarbeiten.

– Rückblick auf Schillers Jubiläumsjahr mit Kulturschweiz 04, den Tellspielen mit der Benefizveranstaltung für den Wiederaufbau von Weimars Anna-Amalia-Bibliothek und der Ausstellung Geschiebe 04.

– Lärmsanierung der SBB in der Gemeinde Altdorf: Umsetzung der Massnahmen mit Betonelementen von Flüelen bis zum Ende der Rynächtstrasse.

3. Gesamterneuerungswahlen für die zweijährige Amtsperiode

2005/2006, mit Amtsantritt am 1. Januar 2005, für die

gemäss Gemeindeordnung vom 23. November 1995 an der

Offenen Dorfgemeinde zu wählenden Behörden

Von der Gemeindeversammlung werden die Gesamterneuerungswahlen wie folgt vorgenommen:

Vermittleramt

Vermittler: Thomas Ziegler sen. (bisher Vizevermittler)

Vizevermittler: Josef Furrer (neu)

Baukommission

Präsident: Benno Kälin (bisher Mitglied)

(mit 59 Stimmen für Benno Kälin zu 51 Stimmen von Hermann Herger jun.)

Mitglieder: Monika Arnold

Roger Arnold (neu)

Viktor Arnold

Hermann Herger jun.

31

Wasserkommission

Präsident: Ruedi Müller

Mitglieder: Beat Aschwanden

Hansruedi Huwiler

Anton Marty

Von Amtes wegen: Thomas Ziegler, Gemeinderat

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Adrian Zurfluh (bisher Mitglied)

Mitglieder: Kristin Arnold Thalmann

Jakob Bissig

Peter Bürgi

Reto Burkart (neu)

Marcel Huwyler (neu)
Pius Kläger
Mitglieder des Urnenbüros
Hans Arnold
Kurt Arnold
Josef Baumann
Margrit Buck
Annemarie Dubacher
Priska Gisler
Kurt Gnos
Alois Indergand
Margret Planzer
Josef Rubischung
Bernadette Strub
Margrith Zberg
Martin Zurfluh
Leo Baumann
Margrith Bossart
Marianne Burri
Lukas Regli (neu)
Petra Walker (neu)
Madeleine Widmer
Marie-Louise Aschwanden
Casparina Aschwanden (neu)
André Fallegger
Margrit Hächler
Kurt Mathys
Elisabeth Gisler Kälin (neu)
Felix Rosenkranz
Marita Schuler
Erwin Steinemann
Monika Arnold
Olivia Iten
Adriano Prandi (neu)

32

4. Voranschlag der Gemeinde für das Jahr 2005

Gemeindepräsident Heini Sommer würdigt den Voranschlag für das kommende Jahr allgemein, **Gemeindeverwalterin Christine Widmer** erläutert anschliessend die Kernpunkte des Budgets.

Werner Ledermann, Präsident Rechnungsprüfungskommission, beantragt Eintreten und Genehmigung des Voranschlags. Anschliessend wird Eintreten beschlossen.

Laufende Rechnung

Gemeindepräsident und **Gemeindeverwalterin** erläutern verschiedene Budgetpositionen in Ergänzung zum Voranschlag. Ebenso werden verschiedene Fragen zu einzelnen Konten beantwortet.

Bei Kapitel 2 «Bildung», 210.317.00, «Schulverlegung», stellt **Paul Spiess** den Antrag, diese Position zu streichen. Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Rückkommen wird nicht verlangt. Anschliessend wird der Voranschlag für die Laufende Rechnung der Gemeinde Altdorf für das Jahr 2005 ohne Gegenstimme genehmigt.

Investitionsrechnung

Bei der Investitionsrechnung erläutert der Gemeindepräsident verschiedene Konten, die gebundene Ausgaben darstellen. Daher ist über diese nicht separat abzustimmen.

Nach Beantwortung einer Frage und nachdem kein Rückkommen verlangt wird, wird der Voranschlag für die Investitionsrechnung der Gemeinde Altdorf für das Jahr 2005 ohne Gegenstimme genehmigt.

Voranschlag der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung für das Jahr 2005

Der **Präsident der Wasserkommission, Ruedi Müller**, erläutert die

Voranschläge von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altdorf.

Wasserversorgung

Es wird Eintreten beschlossen. Der Voranschlag für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung der Wasserversorgung für das Jahr 2005 werden diskussionslos und ohne Rückkommensantrag sowie ohne Gegenstimme genehmigt.

33

Abwasserentsorgung

Es wird Eintreten beschlossen. Der Voranschlag für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung der Abwasserentsorgung für das Jahr 2005 werden diskussionslos und ohne Rückkommensantrag sowie ohne Gegenstimme genehmigt.

5. Einbürgerungsgesuche

Vorab zeigt der **Gemeindepräsident** zusammengefasst die Voraussetzungen auf, die für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts notwendig sind und wie sich der Verfahrensablauf, die Dauer und die Kosten des Verfahrens darstellen. Zuletzt erläutert er, wie von der Einbürgerungsverordnung vorgeschrieben, das Abstimmungsverfahren. Im Anschluss daran werden die einzelnen Gesuche wie folgt behandelt:

5.1 Geschwister Serhat und Zafer Köroglu

Der Gemeindepräsident erläutert das Gesuch in Ergänzung zur Botschaft. Die Diskussion zum Gesuch wird nicht verlangt. In der anschliessenden Abstimmung wird der Erteilung des Gemeindebürgerrechts für die Gesuchsteller grossmehrheitlich zugestimmt.

5.2 Kadriye Ceylan-Demir

Der Gemeindepräsident erläutert das Gesuch in Ergänzung zur Botschaft. Die Diskussion zum Gesuch wird nicht verlangt. In der anschliessenden Abstimmung wird der Erteilung des Gemeindebürgerrechts für die Gesuchstellerin grossmehrheitlich zugestimmt.

5.3 Asli Filiz-Kulac

Der Gemeindepräsident erläutert das Gesuch in Ergänzung zur Botschaft. Die Diskussion zum Gesuch wird nicht verlangt. In der anschliessenden Abstimmung wird der Erteilung des Gemeindebürgerrechts für die Gesuchstellerin grossmehrheitlich zugestimmt.

5.4 Hasan und Saziye Temizsoy-Elmali und die Kinder Berivan und Boran

Der Gemeindepräsident erläutert das Gesuch in Ergänzung zur Botschaft. Die Diskussion zum Gesuch wird nicht verlangt. In der anschliessenden Abstimmung wird der Erteilung des Gemeindebürgerrechts für die Gesuchsteller grossmehrheitlich zugestimmt.

5.5 Nedo und Vinka Gostic-Vidakovic und die Kinder Dragana (mit Sohn Nikola), Sladjana, Sanela und Radmila

Der Gemeindepräsident erläutert das Gesuch in Ergänzung zur Botschaft. Die Diskussion zum Gesuch wird nicht verlangt. In der anschliessenden Abstimmung wird der Erteilung des Gemeindebürgerrechts für die Gesuchsteller

34

grossmehrheitlich zugestimmt.

6. Umfrage

In der Umfrage nimmt der Gemeindepräsident einen von **Ady Zurfluh** namens der **CVP Altdorf** gestellten Antrag betr. Einführung der «stillen Wahlen» auf Gemeindeebene entgegen.

Schulratspräsidentin Marlies Rieder erkundigt sich, warum der Fussgängerstreifen bei der Korporation Uri/Liegenschaft Dr. Marty nicht mehr signalisiert wurde. Der **Gemeindepräsident** erläutert die Gründe, die dazu führten. Man wird die Problematik aber noch einmal prüfen. Der **Gemeindepräsident** schliesst daraufhin die Gemeindeversammlung unter Applaus.

Altdorf, 18. November 2004 Für das Protokoll:

Markus Wittum, Gemeindeschreiber